

gubitz<sup>+</sup>partner + Dänische Straße 15 + 24103 Kiel

Landgericht Itzehoe  
Theodor-Heuss-Platz 3  
25524 Itzehoe

Bei Antwort bitte stets angeben:  
St-8845/20-WM  
St-9362/21-NW

Bearbeiter:  
Dr. Wolf Molkentin  
Niklas Weber

Kiel, den  
15. November 2021

**In der Strafsache**  
**F** , **I**  
**3 KLS 315 Js 15865/16 jug.**

wird einer Verwertung sämtlicher Angaben von Frau F vor Anklageerhebung, also

- in der Zeugenvernehmung vom 27. September 1954 (SB Datensammlung LKA NRW S. 19 ff. des PDF-Dokuments),
- in der Vernehmung vom 10. September 1964 (HB I Bl. 2 f.),
- im Schreiben vom 20. September 1966 an den leitenden Oberstaatsanwalt in Köln (SB Datensammlung LKA NRW PDF S. 24)
- in der Zeugenvernehmung vom 22. April 1982 (HB I Bl. 4) sowie
- auch bei der Durchsuchungsmaßnahme am 1. Februar 2017,

in jedweder Weise **widersprochen**.

**I.** Frau F wurde bei ihrer ersten Vernehmung im Jahr 1954 durch den Untersuchungsrichter beim Landgericht Bochum lediglich als Zeugin, nicht jedoch als Beschuldigte belehrt. Gleiches dürfte für die Vernehmung durch den Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen in Konzentrationslagern bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln im Jahr 1964 sowie auch für die schriftlichen Angaben in dem Schreiben an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln vom 20. September 1966 gelten (andernfalls käme das im Folgenden unter **II.** Auszuführende zum Tragen).

#### Büro Kiel

Prof. Dr. Michael Gubitz  
Dr. Martin Schaar  
Dr. Wolf Molkentin  
Felix Schmidt  
Rechtsanwälte  
Fachanwälte für Strafrecht

Dr. Momme Buchholz  
Niklas Weber  
Rechtsanwälte

Dänische Straße 15  
24103 Kiel

tel 0431.5459770  
fax 0431.5459772

kiel@gubitz-partner.de  
www.gubitz-partner.de

#### Büro Hamburg

Dr. Ole-Steffen Lucke  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Thomas Jänicke  
Rechtsanwalt

Carolin Püschel, LL.B.  
Rechtsanwältin

Prof. Dr. Gereon Wolters  
Kooperationspartner

Stadthausbrücke 4  
(Palaishof)  
20355 Hamburg

tel 040.35718212  
fax 040.35004199

Mit der Entscheidung des BGH vom 27. Februar 1992 (Az. 5 StR 190/91, BGHSt 38, 214 ff. = NJW 1992, S. 1463 ff.) ist höchstrichterlich geklärt, dass unter derartigen Umständen erfolgende Äußerungen nicht im Strafverfahren gegen die sie tätige Person verwendet werden dürfen, sofern diese – wie hier – einer Verwertung widerspricht.

## II. Der Hinweis auf

*„ein möglicherweise bestehendes Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO“*

im Rahmen der Zeugenvernehmung in Schleswig vom 22. April 1982 durch die Staatsanwaltschaft Köln führt nicht zur Verwertbarkeit der dort getätigten Aussagen. Seinerzeit wurde – was der Zeugin zudem sogar ausdrücklich so erklärt wurde; vgl. HB I Bl. 193, s.u. – das ihr nunmehr zur Last gelegte Verhalten als nicht strafbar angesehen.

Insofern konnte Frau F auch kein Verständnis von der ihr nach heutiger Auffassung zukommenden Aussagefreiheit gewinnen.

III. Auch die Angaben in der sogenannten Beschuldigtenvernehmung im Rahmen der am 1. Februar 2017 durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen sind nicht verwertbar.

Der die Durchsuchung leitende Staatsanwalt Dr. Sch hat sodann in indirekter, offenbar zusammenfassender Rede in seinem Vermerk vom selben Tage (HB I Bl. 191 ff.) Äußerungen von Frau F festgehalten, dabei jedoch ausdrücklich auf ihr

*„mangelndes Verständnis hinsichtlich ihres Beschuldigtenstatus“*

hingewiesen und dazu dann näher das Folgende ausgeführt:

*„Die Beschuldigte äußerte wiederholt, nicht zu verstehen, dass nun ein Verfahren gegen sie geführt werde, da sie ja schon mehrfach als Zeugin vernommen worden sei.“*

*Dieses fehlende Verständnis äußerte die Beschuldigte auch nach wiederholter Schilderung der Umstände, die zu der Annahme eines Tatverdachts geführt haben. Hinsichtlich der letztgenannten Äußerungen habe ich mehrfach versucht, der Beschuldigten deutlich zu machen, dass der nunmehr gegen sie erhobene*

*Vorwurf auf einer Änderung der Rechtsprechung basiere und der Vorwurf darin begründet liegt, dass ihre gewöhnliche Tätigkeit als Schreibkraft eine möglicherweise als Beihilfehandlung zu bewertende Unterstützungsleistung für die Morde anderer Personen aus dem Lager darstelle. Auch habe ich – unter beispielhafter Bezugnahme auf den Fall ‚Oskar Gröning‘ – versucht, der Beschuldigten die Ernsthaftigkeit der Sache zu verdeutlichen. Ob die Beschuldigte dies tatsächlich verstanden hat, ist nicht sicher. Sie verwies auch nach diesen Ausführungen mehrmals darauf, dass mehrere Personen aus der Justiz anlässlich ihrer Vernehmungen als Zeugin geäußert hätten, dass gegen sie kein Verdacht bestünde.“*

Mit der Entscheidung vom 12. Oktober 1993 (Az. 1 StR 475/93, BGHSt 39, 349 ff.) wird das durch BGHSt 38, 214 ff. begründete Verwertungsverbot auch auf solche Fälle erstreckt, in denen (so der Leitsatz) die oder

*„der Beschuldigte infolge seines geistig-seelischen Zustands den Hinweis des Polizeibeamten über seine Aussagefreiheit nicht [versteht]“.*

So lag es (hinsichtlich des befragenden Staatsanwalts) ersichtlich auch hier.

**IV.** Angesichts der schrecklichen Mordtaten, auf die sich die nun auch gegen Frau F gerichteten Vorwürfe beziehen, soll der – pflichtgemäßen – Wahrnehmung prozessualer Rechte ein Wort der Erklärung hinzugefügt werden.

Soweit die Anklage sich zu den gegen sie gerichteten Vorwürfen im Rahmen der Hauptverhandlung nicht äußert, kann früheren Äußerungen eine herausgehobene Bedeutung zukommen, die dem Zugriff der Verteidigung gänzlich entzogen ist. Es lässt sich dann nicht aufklären, wie etwas gemeint gewesen oder warum es so und nicht anders gesagt worden ist.

Es liegt aber nicht nur auf der Hand, dass Äußerungen in Verteidigung der eigenen Person einer besonderen Vorsicht unterliegen können, die bei bloßen Zeugenvernehmungen nicht zum Tragen kommt. Ebenso kann umgekehrt im Zeugenstand die unbewusste Neigung bestehen, in bereitwilliger Mitwirkung an der Aufklärung den Wert der Bekundungen durch ein großzügiges Bild von der eigenen Rolle zu belegen, was dann der Zeugin erst unter der Voraussetzung eigener Strafbarkeit zum Nachteil gereicht.

In diesem Sinne schlägt die Angeklagte mit ihrem Widerspruch nicht bloß dem Gericht ein Beweismittel aus der Hand (was ihr gutes Recht ist), sondern sie vermeidet es ebenso, ihren möglicherweise in Teilen nicht hinreichend bedachten Äußerungen ein ihnen der Sache nach auch tatsächlich nicht zukommendes Gewicht zu verleihen.

Rechtsanwälte